Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU] Frau Vogel Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 0264/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; AWO / AJS; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Vogel

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Inwiefern ist Erfurt von der oben geschilderten Problematik betroffen?

Die AWO / AWO AJS gGmbH ist langjähriger Partner der Stadt Erfurt bei der Erfüllung sozialer Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen.

In der Jugendhilfe gibt es beispielsweise im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Jugendverbandsarbeit und der erzieherischen Hilfen eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der AWO/ AWO AJS gGmbH. Die hiermit verbundenen Finanzierungsverfahren richten sich strikt nach den gesetzlichen Grundlagen und ggf. geltender Förderrichtlinien. Die abgeschlossenen bzw. derzeitig in Verhandlung stehenden Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII und § 78 a - g SGB VIII i. V. m. dem Thüringer Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII enthalten Entgeltpositionen zu den Verwaltungskosten. Diese Verwaltungskosten bestehen aus den Verwaltungskosten vor Ort in der jeweiligen Einrichtung (bspw. Porto, Büromaterial, Telefonkosten) und einer Verwaltungskostenumlage, die die Kosten der Geschäftsstelle einschließlich des Verwaltungspersonals sowie der Geschäftsführung beinhaltet. Da die Höhe der durch die AWO vorgelegten Verwaltungskostenumlage als angemessen einzuschätzen ist, kann auf die Vorlage aller Einzelnachweise verzichtet werden. Die Höhe der Verwaltungskostenumlage liegt im unteren Bereich im Vergleich zu anderen Trägern, die entsprechende Angebote

Im Rahmen der Betriebskostenerstattung nach ThürKigaG hat die überwiegende Mehrzahl der Kindergartenträger einen Finanzierungsvertrag mit der Stadt abgeschlossen, der für die Sachkosten eine Platzpauschale vorsieht. Diese Pauschale beinhaltet auch die Verwaltungskosten. Die Höhe der Pauschale wird jährlich überprüft und auf der Grundlage des § 21 Abs. 4 ThürKigaG an die Ausgaben für die kommunalen Einrichtungen angepasst. Sonstige Zuschüsse an die AWO und an die AWO AJS gGmbH enthalten

Seite 1 von 2

ausschließlich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Gleichbehandlung ausgerichtete Zuwendungen.

In Zuständigkeit des Amtes für Soziales und Gesundheit erfolgt im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses, die Leistungsgewährung und -erbringung insbesondere im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII.

Die damit verbundenen Finanzierungsverfahren richten sich strikt nach den gesetzlichen Grundlagen und ggf. geltenden Förderrichtlinien.

Die abgeschlossenen bzw. in Verhandlung stehenden Leistungs-, und Vergütungsvereinbarungen nach den zutreffenden Regelungen des SGB IX, SGB XI sowie SGB XII i. V. m. den zugehörigen Thüringer Rahmenverträgen enthalten Entgeltpositionen zu den Verwaltungskosten. Diese Verwaltungskosten bestehen aus den Verwaltungskosten vor Ort in der jeweiligen Einrichtung (bspw. Porto, Büromaterial, Telefonkosten) und entweder konkret aus den Landesrahmenverträgen hervorgehende Personal- / Leitungsschlüsseln oder einer Verwaltungskostenumlage, die die Kosten der Geschäftsstelle einschließlich des Verwaltungspersonals sowie der Geschäftsführung beinhaltet. Die Höhe richtet sich dabei insbesondere bei konkreter Vorgabe von Personal- / Leistungsschlüsseln grundsätzlich nach einer funktionsgerechten Eingruppierung sowie den jeweils zugehörigen tariflichen Regelungen zum Entgelt.

Diese wird sowohl durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, jeweils durch das Amt für Soziales und Gesundheit, als auch weitere im Verhandlungs- und Vereinbarungsverfahren beteiligte (Kosten-)Träger wie der überörtliche Träger der Eingliederung und Sozialhilfe, im Konkreten das Thüringer Landesverwaltungsamt und / oder ggf. beteiligte Pflegekassen geprüft. Die jeweiligen Vertragsabschlusskompetenzen regeln die zugehörigen Ausführungsgesetze.

Grundsätzlich sind die Höhe der durch die AWO vorgelegten prospektiven Kalkulationen und der daraus im Verhandlungs- / Prüfungsverfahren bestätigten Entgelte als angemessen einzuschätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Gleichbehandlung bei Zuwendungen kommen jeweils zur Anwendung.

2. Welche Konsequenzen hätte es für die Förderung durch die Stadt (künftig), sollte Erfurt von den Zusammenhängen auch betroffen sein?

Eine Beantwortung wäre reine Spekulation, hier muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

3. In welcher Weise und wann informieren Sie zu dem Zusammenhang in den zuständigen Ausschüssen?

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein